

Jörg Bergstedt
Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen

28.10.2008

BVL
Friedhelm Kraft

Az. 6794-01-0105

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen Ihren Bescheid vom 16.10.2008 liege ich Widerspruch ein.

Begründung:

Die von Ihnen vorgenommene Verknüpfung zweier Paragraphen des Umweltinformationsgesetzes zum Zwecke der Aushebelung eines weiteren Paragraphen desselben Gesetzes ist unzulässig. Nach § 12, Abs. 1 des Gesetzes ist hinsichtlich der „Kosten“ festgelegt, dass für die „Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte“ und „die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort“ keine Kosten erhoben werden dürfen. Diese Festlegung darf nicht einfach dadurch unterlaufen werden, dass die unentgeltliche Möglichkeit unmöglich gemacht oder die Verwaltungsabläufe so organisiert werden, dass durch eigenes Verschulden oder Unvermögen eine Situation erzeugt wird, bei der dann behauptet werden kann, dass selbst das simple Blättern in Akten bereits als „deutlich höherer Verwaltungsaufwand“ bewertet und damit der kostenfreie Zugang zu den Akten blockiert wird. Würde ein solches Vorgehen als zulässig bewertet, könnten alle Behörden fortan durch entsprechende Planung ihrer Räumlichkeiten das UIG unterlaufen. Das aber widerspricht offensichtlich dem Sinn des Gesetzes.

Vielmehr ist – insbesondere wegen der bereits längeren Gültigkeit des Gesetzes – von den Behörden zu verlangen, dass sie sich auf das Gesetz einstellen und ihre internen Organisationsabläufe so regeln, dass die einfache Akteneinsicht möglich ist.

Der ergangene Bescheid ist daher rechtswidrig, da er dem Tenor des Umweltinformationsgesetzes widerspricht. Es ist nicht die Aufgabe von Behörden, Akteneinsicht möglichst zu blockieren, sondern diese zu ermöglichen. Dazu hatte das BVL ausreichend Zeit.

Zudem ist der Bescheid auch in der Form nicht rechtmäßig, da „die antragstellende Person“ nicht „auf eine andere Art des Informationszugangs verwiesen“ wurde in dem Sinne, dass eine gleichwertige Alternative zur Verfügung gestellt wurde. Denn erstens ist eine kostenpflichtige Form nicht gleichwertig einer kostenfreien, zum zweiten wird vom Antragsteller verlangt, die zu kopierenden Aktenbestandteile bereits zu benennen, während ihm gleichzeitig verwehrt wird, Kenntnis von den Akteninhalten zu erhalten, wie es das Gesetz vorsieht.

Daher ist der Bescheid aufzuheben, was hiermit beantragt wird. Es wird gerügt, dass sich das BVL mit dem Vorgehen dieser Art selbst belastet, da hier ein Mitarbeiter erheblich Zeit investieren muss, um den gesetzlich vorgesehenen Anspruch auch Akteneinsicht abzuwehren. Schon das zeigt, dass es das Argument des erhöhten Verwaltungsaufwandes offensichtlich vorgeschoben ist, um andere Ziele – nämlich die Geheimhaltung von Akten – zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen